

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG  
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG  
GZ: ABT13-11.10-392/2015

**Kundmachung eines Antrages durch Edikt**

Die Windpark Stanglalm GmbH, Massing 6, 8760 Krieglach, vertreten durch die Davitech GmbH, Europastraße 4, 8200 Gleisdorf, hat am 23. Dezember 2015 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Windpark Stanglalm**“, eingebracht. Der Projektstandort befindet sich in den Gemeinden Stanz im Mürztal, St. Barbara im Mürztal und Kindberg, im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, auf einer Seehöhe zwischen 1.250 m und 1.480 m. Das Projektgebiet wurde in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013), als Vorrangzone ausgewiesen und erfüllt als solches die elementaren Voraussetzungen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft.

Der Windpark Stanglalm soll aus 9 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112-3.3 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 119 m bestehen. Die geplante installierte Leistung pro Windenergieanlage beträgt 3,3 MW, die gesamte neu installierte Leistung somit 29,7 MW.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 6 lit. a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

**bis zum 17. August 2018**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
- bei der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz
- bei der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal, Stelzhamerstraße 7, 8662 St. Barbara im Mürztal und
- bei der Stadtgemeinde Kindberg, Hauptstraße 44, 8650 Kindberg

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) **geht die Parteistellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 17. August 2018** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren“) abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Graz, am 4. Juli 2018

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz